

amtliche Bekanntmachung 1



07.04.2021

Amtsgericht Schönebeck

Beschluss

Terminbestimmung

3 K 10/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Dienstag, 27. Juli 2021, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Schönebeck, Dienstgebäude Barby, Schlossstraße 33, 39249 Barby, Saal/Raum 1214 - Haus 1, versteigert werden:

die im Grundbuch von Barby Blatt 4050 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Barby	1	10004	Landwirtschaft Der große Anger	1.800
2	Barby	12	10004	Landwirtschaft Hinter Wülpke	11.141
3	Barby	12	10007	Landwirtschaft Hinter Wülpke	11.585
4	Barby	16	238/51	Landwirtschaft Mark Mukrehne	15.240
5	Barby	16	384/53	Landwirtschaft, Wald Mark Mukrehne	13.706

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.10.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Gesamtverkehrswert: 99.000,00 €

Einzelverkehrswerte:

- a) 3.400,00 € (lfd. Nr. 1),
- b) 26.000,00 € (lfd. Nr. 2),
- c) 27.000,00 € (lfd. Nr. 3),
- e) 33.000,00 € (lfd. Nr. 4)
- f) 9.300,00 € (lfd. Nr. 5).

Detaillierte Objektbeschreibung: unbebaut, Ackerland

07.04.2021 – 3 K 10/20

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.